

Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht

Diskussionsbericht

Berichterstatter: JAN v. HEIN, Hamburg

1. Diskussion nach dem Referat von Heß:

Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß es in Deutschland eine weitverbreitete Kritik an dem knappen, apodiktischen Begründungsstil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gebe, ein Stil, der oft als »französisch« empfunden werde. Aus französischer Sicht wurde hierauf erwidert, daß der Stil des EuGH wesentlich ausführlicher sei als z.B. derjenige des Conseil d'Etat. Es handele sich eher um einen stilistischen Kompromiß zwischen der extrem knappen französischen Praxis und den sehr ausführlichen Begründungen in der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Ferner wurde zu bedenken gegeben, daß auch die grundrechtliche Komponente des Prozeßrechts zu beachten sei. Dieser Aspekt erscheine deutschen Juristen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) selbstverständlich. In anderen Mitgliedstaaten sei die Sensibilität für die menschenrechtlichen Elemente des Prozeßrechts mitunter vergleichsweise weniger entwickelt.

Die Frage kam auf, ob Erfahrungssätze dazu vorlägen, in wie vielen Fällen Gerichte von einer Vorlage abgesehen hätten, obwohl sie die Sache dem EuGH hätten vorlegen müssen und ob ein solches »Gerichtsversagen« in den einzelnen Mitgliedstaaten in gleichmäßiger oder unterschiedlicher Häufigkeit auftrete. Hierauf wurde erwidert, daß die Frage, ob und mit welcher Häufigkeit Vorlagechancen verpaßt würden, nur gesondert für die jeweiligen Rechtsgebiete festgestellt werden könne, z.B. in bezug auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu den Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.

Die These von Heß, daß auch für die sog. »überschießende« Umsetzung von EG-Richtlinien eine Vorlagepflicht kraft nationalen Rechts gelte, stieß in Teilen der Zuhörerschaft auf Ablehnung. Auf bestimmten Rechtsgebieten,

z.B. hinsichtlich der Umsetzung der Klauselrichtlinie in Deutschland, drohe geradezu ein Kollaps des EuGH, wenn die Gerichte zur Vorlage jeder Auslegungsfrage verpflichtet wären, nur weil der Gesetzgeber die europäische Regelung in weiteren Vorschriften nachgebildet habe. Zudem sei die Begründung der Vorlagepflicht dogmatisch unklar. Insoweit könne allenfalls ein Vorlagerecht des nationalen Gerichts bestehen. Dies wurde als durchaus sinnvoll begrüßt, um – z.B. im Bilanzrecht – eine unterschiedliche Auslegung von Normen zu verhindern, die der nationale Gesetzgeber bewußt habe parallel-schalten wollen. Es sei auch darüber nachzudenken, ob es sinnvoll wäre, Beitrittskandidaten, die ihre nationale Gesetzgebung dem *acquis communautaire* anpaßten, dazu zu berechtigen, bereits vor einem wirksamen Beitritt zur Union dem EuGH Fragen zur Auslegung des angeglichenen Rechts vorzulegen. Auch der Schweiz sei möglicherweise solch ein Vorlagerecht einzuräumen. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß die genannten Drittstaaten nicht Parteien des EG-Vertrages seien und auch keine Beiträge zur Finanzierung des EuGH erbrächten; deshalb sei es nicht sachgerecht, dem EuGH eine entsprechende Mehrbelastung aufzubürden. Zudem habe der EuGH in der Sache *Kleinwort Benson* ausdrücklich entschieden, daß es nicht die Aufgabe des EuGH sei, unverbindliche Rechtsgutachten zu erstatten¹.

Heß stellte klar, daß die Vorlagepflicht nach seiner Auffassung nicht aus dem mitgliedstaatlichen Prozeßrecht folge, sondern als Ausfluß des materiellen Regelungskonzepts des nationalen Gesetzgebers zu begreifen sei. Ein Ermessen eines deutschen Gerichts in der Frage, ob es den EuGH anrufe oder nicht, sei mit Art. 101 GG nur schwer vereinbar. Um die hieraus resultierende Mehrbelastung des EuGH in Grenzen zu halten, sei es indes notwendig, das Vorabentscheidungsverfahren auf grundsätzliche Fragen zu beschränken. Der EuGH habe den nationalen Gerichten die Grundsätze z.B. zur Auslegung des Transparenzbegriffes der Klauselrichtlinie aufzuzeigen; deshalb müsse aber nicht jede Detailfrage eines AGB-Falls in Luxemburg geklärt werden.

Es wurde daran erinnert, daß ein Gericht bei der Entscheidung darüber, ob es eine Frage dem EuGH vorlege, auch die Auswirkungen der damit verbundenen Verfahrensverzögerung auf die Parteien im Blick behalten müsse. Die mit einer Vorlage verbundene Verdoppelung der durchschnittlichen Verfahrensdauer sei den Rechtssuchenden oft nicht zumutbar und erzeuge einen erheblichen Vergleichsdruck. Es erscheine auch deshalb sinnvoll, das Vorlageverfahren auf grundsätzliche Fragen zu beschränken. Ferner sei zu erwägen, beim EuGH eine Art Vorabprüfungsverfahren nach dem Modell der Drei-Richter-Kammer beim BVerfG einzurichten. Hingegen sei es nicht anzuraten, die Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf die mitgliedstaatlichen Gerichte zu verlagern.

¹ EuGH 28.3.1995 – Rs. C-346/93 (*Kleinwort Benson Ltd. ./.* *City of Glasgow District Council*), Slg. 1995, I-615.

Hierauf wurde erwidert, daß die Verfahrensdauer beim EuGH im Vergleich zu mitgliedstaatlichen Gerichten und in Anbetracht der Natur des EuGH als supranationales Höchstgericht mit den damit verbundenen Übersetzungsnotwendigkeiten nicht exorbitant lang sei. Auch wenn Mitarbeiter die jeweilige Verfahrenssprache beherrschten, müßten sie oft auf Anweisungen des Generalanwalts warten, der wiederum eine Übersetzung benötige. Zudem sei die Abfassung der Sitzungsberichte sehr zeitaufwendig. Des weiteren wurde zu bedenken gegeben, daß die Parteien oft nicht allein an einer schnellen Erledigung ihres Rechtsstreits, sondern auch – vor allem in Musterverfahren – an einer grundsätzlichen Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen interessiert seien.

Ferner wurde kritisiert, daß das herkömmliche Vorabentscheidungsverfahren einer Entmündigung des nationalen Gerichts gleichkomme. Statt dessen sei jedenfalls langfristig eine Art Rechtsmittelverfahren vorzuziehen, bei dem das nationale Gericht eine eigene Entscheidung treffe, die der EuGH dann kontrollieren könne. Hierauf wurde entgegnet, das Vorabentscheidungsverfahren sei zur Wahrung der Rechtseinheit unverzichtbar.

Es wurde angeregt, die nationalen Entscheidungen zur Anwendung angeglichenen nationalen Rechts besser auszuwerten und mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfassen.

Zu dem Bereich des Agrar- und Zollrechts, das einen Hauptteil der Arbeitsbelastung des EuGH ausmache, wurde bemerkt, daß der Zollkodex als Verordnung einheitlich in der Europäischen Union (EU) und im übrigen Europa als *loi uniforme* gelte. Die Einheitlichkeit der Auslegung des Zollrechts sei daher von überragender wirtschaftlicher Bedeutung. Dem EuGH komme insoweit gewissermaßen die Funktion eines »Weltgerichtshofs« für das harmonisierte Zollsystem zu, das ein begehrter »Exportartikel« der EU geworden sei. Zudem bestehe ein harter Wettbewerb zwischen den Zollverwaltungen und auch den Finanzgerichten, der dazu führe, daß auf diesem Gebiet die Gerichte sehr vorlagefreudig seien.

Ähnlich sei die Lage im Markenrecht. So verfolge beispielsweise bei der Handhabung der dreidimensionalen Marke der Erste Zivilsenat des BGH eine ganz andere Linie als die englischen Gerichte. Die mitgliedstaatlichen Gerichte würden geradezu miteinander um möglichst schnelle und gut begründete Vorlagen wetteifern, um die Auslegung durch den EuGH zu beeinflussen. Die Idee eines »Wettbewerbs der Gerichte« wurde mit dem Vorschlag aufgegriffen, entsprechende Verfahren zu einer gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

2. Diskussion nach dem Referat von Remien:

Eine Vorlagepflicht bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe stieß auf verschiedene Bedenken. Es wurde darauf hingewiesen, daß nationale Ge-

richte oft sehr komplexes, detailliertes Richterrecht auf der Basis von Generalklauseln wie »Treu und Glauben« oder »gute Sitten« entwickelt hätten, so z.B. der BGH in der Frage der revolvierenden Sicherheiten. Es wurde bezweifelt, ob eine diesbezügliche Vorlage an den EuGH zu neuen Erkenntnissen führen würde, da in dieser Frage spezifische Anhaltspunkte für eine Entscheidung im Gemeinschaftsrecht nicht vorhanden seien. Ein Gegenbeispiel bilde die Laufzeit bei Versicherungsverträgen, für deren Bemessung Kriterien aus dem vorhandenen Richtlinienmaterial gewonnen werden könnten. Des Weiteren wurde daran erinnert, daß Generalklauseln z.B. im AGB-Recht auch Instrumente zur Wahrung der jeweiligen nationalen Identität in Wertungsfragen hinsichtlich »guter Sitten« seien. In bezug auf die Handelsvertreter-Richtlinie wurde erneut an die Problematik der »überschießenden« Umsetzung erinnert, sowie daran, daß der Rechtsgedanke von Treu und Glauben das ganze Rechtsgebiet präge. Dies könne aber nicht zur Vorlage jeder Detailfrage führen, die als Konkretisierung von Treu und Glauben begriffen werden müsse (z.B. Abrechnungsmodalitäten, Informationspflichten). Schließlich wurde die Ansicht geäußert, daß z.B. die Klauselrichtlinie eine konkrete, nicht eine abstrakte Kontrolle vorsehe, was gegen eine Auslegung durch den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren spreche. Unbestimmte Rechtsbegriffe hätten gerade die Funktion, dem mit dem Einzelfall befaßten Gericht einen Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum zu eröffnen. Durch eine Vorlagepflicht an den EuGH drohe die dynamische Rechtsentwicklung ins Stocken zu geraten. Die Entscheidung in der Sache *Océano Grupo*² sei auch im Gerichtshof nicht unumstritten und dürfe nicht überbewertet werden.

Der Referent erinnerte an seine These, es erscheine einstweilen vertretbar, eine strikte Vorlagepflicht bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln in privatrechtlichem Sekundärrecht bei rein internen Fällen nur dann anzunehmen, wenn durch einen erkennbaren Widerspruch zur Rechtsansicht in einem anderen Mitgliedstaat ein grenzüberschreitendes Element gegeben sei. Ein Beispiel bilde die unterschiedliche Rechtsprechung deutscher und niederländischer Gerichte bei der AGB-Kontrolle von Kfz-Kaufverträgen. In bezug auf die Handelsvertreter-Richtlinie sei eine Vorlagepflicht ohnehin für diejenigen nationalen Vorschriften gegeben, die auf der Richtlinie basierten.

3. Diskussion nach den Referaten von Reich und Hirte:

Die Diskussion kreiste zum einen um die im Anschluß an die Rechtssachen *Heininger* und *Diamantis* aufgeworfene Frage, welche Grenzen der unzu-

² EuGH 27. 6. 2000 – verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98 (*Océano Grupo* ./ *Rocío Murcia-no Quinteiro*), Slg. 2000, I-4941.

lässigen Rechtsausübung nach dem Gemeinschaftsrecht zu ziehen seien. In der Sache *Heininger* hat Generalanwalt Léger in seinen Schlußanträgen vom 12. 7. 2001 die Auffassung vertreten, daß die Richtlinie über den Widerruf von Haustürgeschäften für den Fall, daß der Verbraucher nicht gemäß Art. 4 dieser Richtlinie belehrt worden sei, einer Befristung des Widerrufsrechts durch nationale Rechtsvorschriften entgegenstehe³. In der Sache *Diamantis* hingegen hat der EuGH es für zulässig erklärt, daß die nationalen Gerichte eine Bestimmung des nationalen Rechts anwenden, nach der sie prüfen dürfen, ob ein Recht aus einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung mißbräuchlich ausgeübt wird⁴. Es wurde die Auffassung geäußert, daß der EuGH sich grundsätzlich zu Recht gegen eine Aushöhlung gemeinschaftsrechtlicher Rechtspositionen wende, daß es aber den Mitgliedstaaten möglich sein müsse, äußerste Grenzen der Rechtsausübung zu definieren. Die Schaffung gänzlich unverjährbarer Rechte sei auch vom gemeinschaftsrechtlichen Ziel des Verbraucherschutzes nicht gedeckt. Allerdings wurde darauf hingewiesen, daß die Ausführungen von Léger in der Sache *Heininger* sich ausdrücklich nur auf den Fall der Nicht-Belehrung des Verbrauchers bezögen⁵.

Zu der Frage der Auslegung von Generalklauseln durch den EuGH wurde des weiteren bemerkt, daß eine solche Praxis im Internationalen Zivilverfahrensrecht längst an der Tagesordnung sei, nämlich bei der Ausfüllung des anerkennungsrechtlichen *ordre public*, z.B. in den Sachen *Krombach* und *Maxicar*⁶. Auch seien Rechtsbegriffe wie der des »Verbrauchers« fast ebenso unbestimmt wie Generalklauseln.

Ein weiteres Feld der Diskussion bildete die Staatshaftung bei unterlassener Vorlage an den EuGH. In diesem Zusammenhang wurde auf die Problematik des Spruchrichterprivilegs (§ 839 II BGB) hingewiesen. Überdies drohten Unklarheiten hinsichtlich der Rechtskraft und der Drittwirkung eines Urteils, das eine Staatshaftung wegen der Nicht-Vorlage einer Rechtsfrage bejahet. Es wurde vorgeschlagen, eine Staatshaftung wegen einer Nicht-Vorlage auf schwerwiegende Fälle im Grenzbereich zur Rechtsbeugung zu beschränken.

Ferner wurde die Frage erörtert, welche Auswirkungen die Neufassung des § 119 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch das Gesetz zur Reform des

³ Schlußanträge des Generalanwalts Philippe Léger vom 12. 7. 2001, Rs. C-481/99 (*Georg und Helga Heininger ./. Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG*), abrufbar unter <<http://www.curia.eu.int>>.

⁴ EuGH 23. 3. 2000 – Rs. C-373/97 (*Dionysios Diamantis ./. Elliniko Dimosio, OAE*), Slg. 2000, I-1705 = ZIP 2000, 663.

⁵ Generalanwalt Léger (oben N. 3).

⁶ EuGH 28. 3. 2000 – Rs. C-7/98 (*Krombach ./. Bamberski*), Slg. 2000, I-1935 = NJW 2000, 1853 = JZ 2000, 725 mit Anm. v. Bar, 11. 5. 2000 – Rs. C-38/98 (*Renault SA ./. Maxicar SpA und Orazio Formento*), Slg. 2000, I-2973 = EWIR 2000, 627 (LS) mit Anm. Geimer.

Zivilprozesses auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts habe⁷. Gemäß § 119 I Nr. 1 lit. c GVG n.F. sind die Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen, in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob dies auch für die Anwendung europäischen Rechts zu gelten habe. Dies wurde jedoch einhellig abgelehnt⁸, erstens unter Berufung auf die parallele Problemlage bei § 293 ZPO, zweitens mit dem Argument, daß zwar die Bildung besonderer IPR- und Auslandsrechtssenate bei den Oberlandesgerichten sinnvoll sei, nicht aber die Schaffung spezieller Europarechtssenate.

⁷ Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. 7. 2001, BGBl. I 1887.

⁸ So auch die Begründung der nach der 80. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 9. 5. 2001 gefaßte Beschlußempfehlung, S. 145, abrufbar unter <www.bmj.de/ggv/zpo_ref3.pdf>.

